

Aktuelle Informationen zur Novellierung der EG-Sozialvorschriften und der entsprechenden nationalen Vorschriften (Stand: 1. März 2016)

Am 11. April 2006 wurde die „Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates“ (im folgenden: VO (EG) Nr. 561/2006) sowie der „Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates“ (RL 2006/22/EG) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 102, S.1 ff) veröffentlicht.

Am 13. Juli 2007 wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes vom 6. Juli 2007 im Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 30 veröffentlicht.

Am 30. Januar 2008 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2008 im Bundesgesetzblatt 2008 Teil I, Nr. 4 veröffentlicht. Hauptbestandteil ist die Änderung der Fahrpersonalverordnung (Artikel 1 der Änderungsverordnung).

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Inkrafttretens vorgestellt.

A) Inkrafttreten am 1. Mai 2006

Folgende Regelungen der VO (EG) Nr. 561/2006 traten gemäß Artikel 29 am 1. Mai 2006 in Kraft:

1. Einföhrungstermin digitales Kontrollgerät für Neufahrzeuge

Grundsätzliche Ausstattung mit digitalem Kontrollgerät :

- alle Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

mit Erstzulassungsdatum ab 1. Mai 2006.

Ausnahmen sind geregelt in der VO (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und in der Fahrpersonal-Verordnung (FPersV). Näheres dazu siehe Link „Ausnahmen zur Ausrüstpflicht“.

2. Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten der Unternehmen

Die Neuregelung von Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85 sieht vor, dass die Unternehmen die Schaublätter und – sofern Ausdrucke gemäß Art. 15 Absatz 1 erstellt werden – die Ausdrucke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach Benutzung mindestens ein Jahr lang aufbewahren und den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie aushändigen müssen (Art. 26 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006). Die gleiche Frist gilt für das Speichern der kopierten Daten des Massenspeichers und der Fahrerkarten ab dem Zeitpunkt des Kopierens.

B) Inkrafttreten am 11. April 2007

Es gibt umfangreiche Änderungen bei den Lenk- und Ruhezeiten (Art. 6 – 9 und 12 VO (EWG) Nr. 561/2006), welche am 11. April 2007 in Kraft traten (Zusammenfassung siehe Link „Neue Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten ab 11. April 2007“).

In Artikel 10 Abs. 3 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 561 /2006 ist künftig geregelt, dass das Verkehrsunternehmen selbst für Verstöße haftet, die von Fahrern des Unternehmens im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates begangen wurden.

Nach Artikel 10 Abs. 4 VO (EG) Nr. 561/2006 haben Unternehmen, Verlader, Spediteure,

Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrvermittlungsagenturen sicherzustellen, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen diese Verordnung verstoßen. Nach Artikel 19 Abs.2 VO (EG) Nr. 561/2006 ermächtigen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden, gegen ein Unternehmen und/oder einen Fahrer bei einem in seinem Hoheitsgebiet festgestellten Verstoß gegen diese Verordnung eine Sanktion zu verhängen, sofern hierfür noch keine Sanktion verhängt wurde, und zwar selbst dann, wenn der Verstoß im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurde.

C) Inkrafttreten am 14. Juli 2007

Die aufbewahrten Fahrunterlagen (Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrucke) bzw. die gespeicherten Daten (Fahrerkarte und Massenspeicher) sind bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist (1 Jahr) endet, folgenden Kalenderjahres zu vernichten bzw. zu löschen (Fahrpersonalgesetz § 4 Abs. 3 Satz 8).

D) Inkrafttreten am 1. Januar 2008

Ab dem 1. Januar 2008 sind die Fahrunterlagen (Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrucke) des laufenden Tages und der vorausgegangenen 28 Tage mitzuführen (Art. 26 Abs. 4 VO (EG) Nr. 561/2006).

E) Inkrafttreten am 31. Januar 2008

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Fahrpersonalverordnung sind ab dem 31. Januar 2008 national weitere Ausnahmen von den Vorschriften für Fahrzeuge von 2,8 – einschließlich 3,5 t sowie Busse im Linienverkehr bis 50 km festgelegt (§ 1 Abs. 2). Näheres dazu siehe Link „Ausnahmen zur Ausrüstpflicht“.

Weiterhin wurden u.a. neue Festlegungen getroffen

- zur Aufbewahrung von Kontrollunterlagen (§ 2a)
- zur Aktualität der Nachweise bei Antrag einer Werkstattkarte (§ 4 Abs. 3)
- zur Antragstellung von Werkstatt- und Unternehmenskarten (§ 7 Abs. 2, § 9 Abs.1)
- zu Ausnahmen gemäß VO (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85 (§ 18)
- zu Verantwortlichkeiten (§ 20 a)
- zu Ordnungswidrigkeiten (§ 22)

F) Inkrafttreten am 2. März 2015

Mit der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden in den Buchstaben d, f und g des Artikel 3 Abs. 1 die Entfernungangaben von 50 km auf 100 km erhöht.

G) Inkrafttreten ab 2. März 2016

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 tritt vollinhaltlich in Kraft und löst die Verordnung (EG) 3821/85 ab. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die VO (EU) 165/2014. Der Begriff „Kontrollgerät“ wird durch „Fahrtenschreiber“ ersetzt.

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten einem Fahrer ohne gewöhnlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Staat, der Vertragspartei des AETR-Übereinkommens ist, eine befristete und nicht erneuerbare Fahrerkarte ausstellen, die für einen Zeitraum von höchstens 185 Tagen gültig ist, sofern dieser Fahrer sich in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis mit einem im ausstellenden Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen befindet und – soweit die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ gilt – eine Fahrerbescheinigung entsprechend der genannten

¹ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

Verordnung vorlegt.

Für die Ausgabe der befristeten Fahrerkarte ist eine Novellierung der Fahrpersonalverordnung erforderlich, um die nationalen rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Dies ist derzeit in Bearbeitung und wird voraussichtlich im 3.-4. Quartal 2016 erfolgt sein.